

Eigentumsvorbehalt

Nachfolgender Eigentumsvorbehalt dient der Sicherung aller jeweils bestehenden derzeitigen und künftigen Forderungen der HVL GmbH (nachfolgend HVL) gegen den Käufer aus zwischen der HVL und dem Käufer bestehender Lieferbeziehung über Ware der HVL, einschließlich sämtlicher Saldoforderungen aus einem auf die Lieferbeziehung beschränkten Kontokorrentverhältnis.

- (1) Die von HVL an den Käufer gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung aller gesicherten Forderungen Eigentum von HVL. Die Ware sowie die nach den nachfolgenden Bestimmungen an ihre Stelle tretende, vom Eigentumsvorbehalt erfasste Ware wird nachfolgend „Vorbehaltsware“ genannt.
- (2) Der Käufer muss die Vorbehaltsware pfleglich behandeln, auf eigene Kosten ausreichend versichern und sofern Wartungs- und Inspektionsarbeiten erforderlich werden, diese auf eigene Kosten rechtzeitig durchführen.
- (3) Der Käufer ist berechtigt, die Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr zu verarbeiten und zu veräußern. Verpfändungen und Sicherungsübereignungen sind unzulässig.
- (4) Wird die Vorbehaltsware vom Käufer verarbeitet, so wird vereinbart, dass die Verarbeitung im Namen und für Rechnung von HVL als Hersteller erfolgt und HVL unmittelbar das Eigentum oder – wenn die Verarbeitung aus Stoffen mehrerer Eigentümer erfolgt oder der Wert der verarbeiteten Sache höher ist als der Wert der Vorbehaltsware – das Miteigentum an der neu geschaffenen Sache im Verhältnis des Werts der Vorbehaltsware zum Wert der neu geschaffenen Sache erwirbt. Für den Fall, dass kein solcher Eigentumserwerb bei HVL eintreten sollte, überträgt der Käufer bereits jetzt sein künftiges Eigentum oder – im o.g. Verhältnis – Miteigentum an der neu geschaffenen Sache zur Sicherheit an HVL. Wird die Vorbehaltsware mit anderen Sachen zu einer einheitlichen Sache verbunden oder untrennbar vermischt und ist eine der Sachen als Hauptsache anzusehen, so dass HVL oder der Käufer Alleineigentum erwirbt, so überträgt die Partei, der die Hauptsache gehört, der anderen Partei anteilig das Miteigentum an der einheitlichen Sache in dem in S. 1 genannten Verhältnis.
- (5) Im Fall der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware tritt der Käufer bereits jetzt sicherungshalber die hieraus entstehende Forderung gegen den Erwerber – bei Miteigentum von HVL an der Vorbehaltsware anteilig entsprechend dem Miteigentumsanteil – an HVL ab. Gleiches gilt für sonstige Forderungen, die an die Stelle der Vorbehaltsware treten oder sonst hinsichtlich der Vorbehaltsware entstehen, wie z.B. Versicherungsansprüche. HVL ermächtigt den Käufer widerruflich, die an HVL abgetretenen Forderungen im eigenen Namen einzuziehen.

- (6) Greifen Dritte auf die Vorbehaltsware zu, insb. durch Pfändung, wird der Käufer sie unverzüglich auf das Eigentum von HVL hinweisen und HVL hierüber unverzüglich in Textform unterrichten, um HVL die Durchsetzung ihrer Eigentumsrechte zu ermöglichen. Sofern der Dritte nicht in der Lage ist, HVL die in diesem Zusammenhang entstehenden gerichtlichen oder außergerichtlichen Kosten zu erstatten, haftet hierfür der Käufer der HVL.
- (7) Auf ausdrückliches Verlangen des Käufers wird HVL die Vorbehaltsware sowie die an ihre Stelle tretenden Sachen oder Forderungen freigeben, soweit ihr Wert die Höhe der gesicherten Forderungen um mehr als 20 % übersteigt. HVL darf die freizugebenden Sicherheiten auswählen.
- (8) Tritt HVL bei vertragswidrigem Verhalten des Käufers vom Vertrag zurück, ist HVL berechtigt, die Herausgabe der Vorbehaltsware auf Kosten des Käufers zu verlangen. HVL darf zurückerhaltene Vorbehaltsware verwerten. Der Verwertungserlös wird mit Verbindlichkeiten des Käufers verrechnet, nachdem HVL zuvor einen angemessenen Betrag für die Kosten der Verwertung abgezogen hat.